



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA I - 13-1/07

MA 13 - Modeschule Wien

im Schloss Hetzendorf,

Prüfung der Gebarung der

Jahre 2003 bis 2006

KURZFASSUNG

Die Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf (Modeschule) wurde im Oktober 1946 errichtet. Sie ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, deren Schulerhalterin die Stadt Wien ist. Als Teildienststelle ist die Modeschule der Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung zugeordnet.

Bei der Prüfung der Gebarung konnten die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nachvollzogen werden. Das Kontrollamt empfahl jedoch, Verbesserungen in der Administration und Dokumentation vorzunehmen. Organisatorische Veränderungen mit budgetären, personellen oder räumlichen Auswirkungen sollten nur nach vorheriger Absprache mit der Zentrale der Magistratsabteilung 13 durchgeführt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	5
2. Darstellung der einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten.....	5
2.1 Schulversuch "Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung"	5
2.2 "Speziallehrgang Modedesign und Strickmodedesign"	7
2.3 "Bachelorstudium Mode"	8
3. Entwicklung der SchülerInnenzahlen.....	11
4. Voranschlag und Rechnungsabschluss.....	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Vergleich des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss - Einnahmen	13
4.3 Vergleich des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss - Ausgaben	14
5. Einnahmen der Modeschule	17
6. Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	18
6.1 Mietverhältnis mit den Museen der Stadt Wien	18
6.2 Mensa.....	19
7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	22
7.1 Vermietung der Festräumlichkeiten	22
8. Laufende Transferzahlungen vom Bund.....	24
9. Ausgewählte Ausgaben der Modeschule.....	25
10. Leistungen für das Personal	26
10.1 Personalstruktur	26
10.2 Lehrverpflichtung des Lehrpersonals.....	27
10.3 Mehrdienstleistungen.....	32
10.4 Absenzen und Supplierungen.....	33
11. Entgelte für sonstige Leistungen	34
11.1 Modeschau	34
11.2 Unterrichtsbegleitende Zusatzangebote	35
12. Sommerakademie	37
13. Verein der FörderInnen der Modeschule der Stadt Wien.....	37
13.1 Zweck des Vereins	37

13.2 Statut des Vereins	38
13.3 Finanzielle Mittel.....	39
14. Zusammenfassende Empfehlung des Kontrollamtes	40

Anhang

ALLGEMEINE HINWEISE	41
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	42

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Rechtliche Grundlagen

Die Modeschule wurde im Oktober 1946 errichtet und ist in Wien 12, Hetzendorfer Straße 79, im Schloss Hetzendorf, dessen Eigentümerin die Stadt Wien ist, untergebracht. Sie ist eine Privatschule gem. § 2 Abs. 3 Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), deren Schulerhalterin die Stadt Wien ist. Aufgabe der Schulerhalterin ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule. Gemäß § 14 Abs. 1 und § 15 Privatschulgesetz wurde der Modeschule für die Jahre 2003 bis 2006 auf Grund jährlicher Ansuchen vom zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid das Öffentlichkeitsrecht verliehen. Mit diesem Hoheitsakt wird der Modeschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) ist die Magistratsabteilung 13 u.a. für die Führung der Modeschule zuständig. In den Jahren 2003 bis 2005 war die Modeschule als nachgeordnete Dienststelle direkt dem Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 13 unterstellt. Im Jahr 2006 wurde die Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 13 neu gestaltet, sodass die Modeschule nunmehr als Teildienststelle dem in der Zentrale der Magistratsabteilung 13 (Zentrale) angesiedelten Fachbereich Bildung/Pädagogik unterstellt ist.

Im Sinn der strategischen und administrativen Steuerungsfunktion begrüßte das Kontrollamt die seit dem Jahr 2005 institutionalisierten Jour fixe der Zentrale mit der Modeschule sowie deren schriftliche Dokumentation in Form von Protokollen.

2. Darstellung der einzelnen Ausbildungsmöglichkeiten

2.1 Schulversuch "Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung"

Bis zum Schuljahr 1995/96 wurde die Modeschule als Fachschule geführt. Ab dem Schuljahr 1996/97 genehmigte das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht

und kulturelle Angelegenheiten mit Bescheid vom 19. Juli 1996 die Führung des Schulversuches "Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung" (Höhere Lehranstalt). Dadurch waren ab dem Schuljahr 1996/97 die Fachschulklassen im Auslaufen. Im Jahr 2000 absolvierte die letzte Klasse die Fachschule.

Der Schulversuch Höhere Lehranstalt umfasst eine fünfjährige berufsbildende Ausbildung mit den Schwerpunkten "Modedesign-Kleidermachen", "Modedesign-Strick- und Wirkmode", "Modell-Lederwaren", "Modell-Modisterei" und "Textil-Design" mit abschließender Reifeprüfung. Für die Aufnahme ist ein Mindestalter von 14 Jahren und ein Höchstalter von 20 Jahren vorgeschrieben. Weiters muss die achte Schulstufe positiv abgeschlossen und eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden sein.

In jedem Ausbildungszweig umfasst der Unterricht 39 Wochenstunden. Vor dem Eintritt in den fünften Jahrgang ist ein vierwöchiges Pflichtpraktikum in einem dem Ausbildungsschwerpunkt entsprechenden Unternehmen zu absolvieren.

Es ist kein Schulgeld zu bezahlen, allerdings ist von jeder Schülerin und jedem Schüler ab dem zweiten Schuljahr ein Werkstättenbeitrag in der Höhe von 145,-- EUR pro Schuljahr zu leisten. Die Festsetzung dieses Kostenzuschusses zur Erhaltung der technischen Ausstattung erfolgte mit Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 13. Juni 2001, Pr.Z. 93/01-GJS. Die Materialien für den Unterricht sind zur Gänze von den Schülerinnen und Schülern beizustellen. Die Einhebung des von den Schülerinnen und Schülern zu leistenden Kostenzuschusses erfolgt in bar. Aus Gründen der Effizienz und zur Erhöhung des Kundenservices empfahl das Kontrollamt, den unbaren Zahlungsverkehr zu forcieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Selbstverständlich wird den Schülerinnen und Schülern bereits jetzt die Möglichkeit geboten, den Werkstättenbeitrag und andere Kostenersätze durch Überweisung zu begleichen. Derzeit wird von den meisten Schülerinnen und Schülern die Bareinzahlung bevorzugt, da sie ohnehin in der Schule anwesend sind und somit ohne

zusätzlichen Aufwand die Zahlung direkt vornehmen können. Künftig werden die SchülerInnen dennoch verstärkt auf die Möglichkeit des unbaren Zahlungsverkehrs hingewiesen werden.

2.2 "Speziallehrgang Modedesign und Strickmodedesign"

Neben der Fachschule bzw. der Höheren Lehranstalt wurde ab dem Schuljahr 1992/93 bis zum Schuljahr 2005/06 ein dreijähriger "Speziallehrgang Modedesign und Strickmodedesign" (Speziallehrgang) geführt. Dieser wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 25. Juni 1992, Pr.Z. 171/92-BJFSF, und vom damals zuständigen Bundesministerium für Unterricht und Kunst mit Bescheid vom 30. November 1992 genehmigt. Der Speziallehrgang sollte die für den Beruf der Modedesignerin bzw. des Modedesigners besonders befähigten Maturantinnen und Maturanten in einem dreijährigen Ausbildungsgang auf die kreativ-technischen Tätigkeiten in der Modewirtschaft vorbereiten.

Das vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst genehmigte Organisationsstatut des Speziallehrganges regelte u.a. die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Lehrplan. So mussten die AufnahmewerberInnen eine erfolgreich abgelegte Reifeprüfung und Arbeiten vorweisen, die über die besondere Befähigung für die Spezialausbildung Aufschluss gaben. Die Gesamtstundenanzahl des Unterrichts betrug je nach Ausbildungsjahr zwischen 38 und 35 Wochenstunden. Um den Lehrgang abschließen zu können, musste zwischen dem ersten und dritten Ausbildungsjahr ein Praktikum absolviert sowie am Ende des Lehrganges eine Fachprüfung abgelegt werden.

Was die Kostenbeteiligung betraf, hatte jede Schülerin und jeder Schüler für die Verwendung der hochtechnischen elektronischen Muster- und Entwurfsanlagen und der im Rahmen des praktischen Unterrichts zur Verfügung gestellten Materialien auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 1992, Pr.Z. 171/92-BJFSF, einen Arbeitsmittelbeitrag in der Höhe von 726,73 EUR pro Ausbildungsjahr zu entrichten. SchülerInnen aus bedürftigen Familien wurde über Antrag eine Ermäßigung gewährt, die auf Basis des nachgewiesenen Familieneinkommens nach einem bestimmten Berechnungsschlüssel ermittelt wurde.

2.3 "Bachelorstudium Mode"

Ab dem Schuljahr 2006/07 wurde der Speziallehrgang durch ein sechssemestriges "Bachelorstudium Mode" (Bachelorstudium) in Kooperation mit der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (Kunstuniversität Linz) ersetzt.

Mit diesem Bachelorstudium soll ein EU-weit anerkannter universitärer Abschluss ("Bachelor of Arts") ermöglicht werden, der sowohl die Anforderungen der Wirtschaft als auch die Erfahrungen anderer internationaler Einrichtungen berücksichtigt.

Für die Aufnahme sind die Reifeprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die bestandene Zulassungsprüfung erforderlich. Die Studentinnen und Studenten haben eine Studiengebühr in der Höhe von 363,37 EUR pro Semester zu leisten.

Rechtsgrundlage des Bachelorstudiums ist das am 15. März 2006 von der Kunstuniversität Linz gemäß dem Bundesgesetz über die Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) erlassene Curriculum, in dem das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsordnung festgelegt sind.

Nach Ermächtigung durch den Gemeinderat vom 28. Juni 2006, Pr.Z. 2582-2006/1-GJS, schloss die Magistratsabteilung 13 mit der Kunstuniversität Linz einen Kooperationsvertrag ab. Gemäß diesem Vertrag wird die Verwaltung des Studienganges in Wien organisiert und umfasst die gesamte Studienadministration, insbesondere die Durchführung der Zulassungsprüfungen, die Erfassung sämtlicher relevanten Studierenden- und Studiendaten sowie die Lohnverrechnung für das Lehrpersonal. Die Zulassung zum Studium, die Anmeldung zu Prüfungen und die Ausstellung von Zeugnissen werden von der Kunstuniversität Linz durchgeführt.

2.3.1 Zur Finanzierung des Studienganges legt der Kooperationsvertrag fest, dass die bei Durchführung des Studienganges anfallenden gesamten Sach- und Personalkosten die Stadt Wien übernimmt. Die von den Studierenden zu entrichtenden Studiengebühren werden durch die Kunstuniversität Linz eingehoben. 50 % davon sollen lt. Kooperationsvertrag an die Magistratsabteilung 13 abgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Ein-

schau war diesbezüglich noch keine Überweisung an die Stadt Wien erfolgt, obwohl das erste Semester des Studienganges bereits abgeschlossen war.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 13, den der Stadt Wien zustehenden Betrag zu urgieren und eine zeitnahe halbjährliche Überweisung der anteiligen Studiengebühren sicherzustellen.

Der der Stadt Wien zustehende Anteil der Studiengebühr wurde nach Rücksprache mit der Kunstuniversität am 19. Juni 2007 überwiesen. Künftig wird eine zeitnahe Überweisung mit der Kunstuniversität Linz vereinbart werden.

2.3.2 Vom Kontrollamt befragt, ob zu den voraussichtlichen Sach- und Personalkosten des Studienganges von der Modeschule vor Abschluss des Kooperationsvertrages eine Prognose erstellt wurde, erklärte diese, dass eine solche von der Zentrale nicht gefordert wurde. Die einzige Vorgabe der Zentrale war, dass der Studiengang "kostenneutral" sein müsse und mit dem bestehenden Lehrpersonal das Auslangen gefunden werde.

Die Zentrale führte dazu aus, dass die budgetären Vorgaben im Rahmen des Gesamtbudgets festgelegt wurden.

Das Kontrollamt empfahl, Organisationsänderungen grundsätzlich erst nach Erstellung einer umfassenden Kostenkalkulation durchzuführen.

Von der Zentrale wurde gemeinsam mit der Modeschule eine Personalbedarfsplanung vorgenommen, um die Personalkosten für den Studiengang im Vergleich zum Speziallehrgang konstant zu halten. Hinsichtlich des Sachaufwandes wurde davon ausgegangen, dass keine Änderung im Vergleich zum Speziallehrgang eintreten wird. Bei künftigen Organisationsänderungen wird darauf geachtet werden, eine nachvollziehbarere Dokumentation vorzunehmen.

2.3.3 Das Kontrollamt stellte fest, dass in einigen Bereichen auch rechtliche Regelungen für das Lehrpersonal des Studienganges fehlten.

So regeln § 30 Dienstordnung 1994 (DO 1994) und § 51 Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), der auf eine sinngemäße Anwendung des § 30 DO 1994 verweist, die Lehrverpflichtung der an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätigen Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten. Die genannten Bestimmungen sind aber ausdrücklich nur auf jenes Lehrpersonal anzuwenden, welches gem. § 5 Privatschulgesetz an einer Privatschule tätig ist. Wie bereits erwähnt, ist das Bachelorstudium jedoch nicht unter das Privatschulgesetz, sondern als ordentliches Studium unter das Universitätsgesetz 2002 zu subsumieren.

§ 51 DO 1994 und § 52 VBO 1995 bestimmen, dass Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete während der Dauer der Schulferien - soweit nicht anderes bestimmt ist - vom Dienst beurlaubt sind. Da sich die genannten Bestimmungen jedoch auf die Schulferien und nicht auf die studienfreie Zeit beziehen, bedarf es auch hier für das im Studiengang unterrichtende Lehrpersonal einer Regelung.

Der Modeschule und der Zentrale wurde empfohlen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für das im Bachelorstudium unterrichtende Lehrpersonal abzuklären bzw. noch ausstehende Regelungen zu erarbeiten.

Die Zentrale arbeitet derzeit gemeinsam mit der Modeschule an einer dienstrechtlichen Trennung zwischen der Höheren Lehranstalt und dem Studiengang. In Absprache mit der Kunstuniversität Linz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Lehrkräfte mit den für den Studiengang aufgewendeten Unterrichtsstunden direkt an der Universität Linz anzustellen. Diese Stunden werden im Dienstvertrag zur Stadt Wien reduziert und die anfallenden Personalkosten der Universität Linz refundiert. Derzeit wird versucht, möglichst viele Lehrkräfte zu diesem Umstieg zu bewegen. Im Fall von Neuaufnahmen erfolgt die Anstellung durch die Kunstuniversität Linz.

Die Magistratsabteilung 13 hat die Ermächtigung zur entsprechenden Erweiterung des Kooperationsvertrages mit der Kunstuniversität Linz beantragt, und diese wurde vom zuständigen Gemeinderatsausschuss bereits genehmigt (der Gemeinderatsbeschluss ist noch erforderlich).

3. Entwicklung der SchülerInnenzahlen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der SchülerInnenzahlen der Höheren Lehranstalt der Schuljahre 2003/04 bis 2005/06:

Jahrgänge	2003/04	2004/05	2005/06
1.	29	28	42
2.	30	27	26
3.	21	27	25
4.	21	21	26
5.	24	23	22
Summe	125	126	141

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der SchülerInnenzahlen des Speziallehrganges der Schuljahre 2003/04 bis 2005/06:

Jahrgänge	2003/04	2004/05	2005/06
1.	17	17	-
2.	16	16	15
3.	20	15	16
Summe	53	48	31

Da im Schuljahr 2005/06 der Speziallehrgang im Auslaufen war, wurde in diesem Schuljahr kein neuer Jahrgang mehr aufgenommen. Um jedoch die vorhandenen Ressourcen zu nützen, wurden - entgegen der sonst üblichen Vorgangsweise - im Einvernehmen mit der Zentrale an der Höheren Lehranstalt zwei erste Jahrgänge mit jeweils 21 Schülerinnen und Schülern geführt. Es wurde davon ausgegangen, dass ab dem zweiten Jahrgang eine Zusammenlegung auf eine Klasse erfolgen kann. Da jedoch 39 SchülerInnen den ersten Jahrgang abgeschlossen hatten, war es erforderlich, auch für den zweiten Jahrgang zwei Klassen einzuplanen.

Um vom Bund eine Subvention zum Personalaufwand zu erhalten, darf gem. § 21 Abs. 1 lit. d Privatschulgesetz die SchülerInnenzahl in den einzelnen Klassen nicht

unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen KlassenschülerInnenzahlen liegen. Insofern darf gem. § 71 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) die KlassenschülerInnenzahl an einer berufsbildenden höheren Schule 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um jedoch Abweisungen zu vermeiden, kann die KlassenschülerInnenhöchstzahl bis zu 20 v.H. überschritten werden, worüber die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden hat.

Tatsächlich haben jedoch im Schuljahr 2006/07 insgesamt nur 36 SchülerInnen den zweiten Jahrgang begonnen, trotzdem wurden zwei Klassen geführt.

Das Kontrollamt begrüßte grundsätzlich die Ausbildung möglichst vieler SchülerInnen, wies allerdings darauf hin, dass auch eine sinkende SchülerInnenzahl nicht zur Gänze auszuschließen ist. Sollte dieser Fall eintreten, wurde im Sinn einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung der Modeschule und der Zentrale empfohlen, die Zusammenlegung der beiden Klassen unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte in Erwägung zu ziehen.

Eine Zusammenlegung der genannten Klassen wurde von der Zentrale bereits mit Beginn des Schuljahres 2006/07 eingefordert, diese wurde von der Modeschule jedoch mit dem Hinweis auf schwer wiegende pädagogische Bedenken abgelehnt. Die Zentrale wird gemeinsam mit der Modeschule unter Berücksichtigung der pädagogischen Aspekte und räumlichen Gegebenheiten die Möglichkeit der Zusammenlegung prüfen.

4. Voranschlag und Rechnungsabschluss

4.1 Allgemeines

Der Voranschlag der Modeschule wird im Einvernehmen mit der Zentrale erstellt und ist unter dem Ansatz 2290 - Modeschule im Voranschlag der Stadt Wien ersichtlich. Die betragsmäßig wichtigsten Posten der letzten Jahre stellten die laufenden Transferzahlungen vom Bund und Bundesfonds, die Leistungen für Personal, die Kosten der diver-

sen Instandhaltungen, die Entgelte für sonstige Leistungen und die Pensionen und sonstige Ruhebezüge dar.

4.2 Vergleich des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss - Einnahmen

4.2.1 Auf dem Ansatz 2290 - Modeschule sind für die jeweiligen Jahre unten stehende Einnahmen ausgewiesen (Beträge in EUR):

Ansatz 2/2290 (Einnahmen)	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung in %
2003	359.000,00	668.893,92	86,3
2004	359.000,00	598.314,95	66,7
2005	458.000,00	613.230,79	33,9

Die Tabelle zeigt, dass in allen betrachteten Jahren die präliminierten Einnahmen im Vergleich zu den zur Gebühr gestellten Beträgen auffallend niedrig waren. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die laufenden Transferzahlungen des Bundes, die in den Jahren 2003 und 2004 in der Höhe von 300.000,-- EUR und im Jahr 2005 in der Höhe von 399.000,-- EUR veranschlagt wurden, in den betrachteten Jahren jedoch wesentlich höher ausfielen, was - lt. Modeschule - bei der Budgeterstellung nicht vorhersehbar war. So konnten an Leistungen des Bundes im Jahr 2003 um 225.564,48 EUR bzw. 75,2 %, im Jahr 2004 um 200.000,-- EUR bzw. 66,7 % und im Jahr 2005 um 105.398,-- EUR bzw. 26,4 % mehr vereinnahmt werden. Im Jahr 2005 wurden die diesbezüglich veranschlagten Beträge nach vorsichtiger Schätzung angehoben.

Weiters waren auch die Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze für sonstige Leistungen - auf die im Bericht noch näher eingegangen wird - mit jährlich 2.000,-- EUR besonders niedrig präliminiert. Die in den jeweiligen Jahren tatsächlich zur Gebühr gestellten Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze waren schließlich im Jahr 2003 um 42.912,67 EUR, im Jahr 2004 um 12.874,42 EUR und im Jahr 2005 um 21.771,57 EUR höher als veranschlagt.

Das Kontrollamt merkte an, dass nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO 2001) die zu veranschlagenden Einnahmen entsprechend zu errechnen bzw. - wenn dies nicht möglich ist - gewissenhaft zu schätzen sind

und empfahl daher, bei der Erstellung des Voranschlages auch Einnahmentrends zu berücksichtigen.

Die Höhe der im Gesamtbereich der Magistratsabteilung 13 zu veranschlagenden Einnahmen war vorgegeben. Die Aufteilung auf die einzelnen Ansätze erfolgte im Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen. Seit der Umstellung auf die Vorgabe eines Abgangsrahmens können die Einnahmen realistisch budgetiert werden.

4.2.2 Nach § 15 Abs. 1 Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) sind beim Rechnungsabschluss Unterschiede gegenüber dem Voranschlag zu erläutern, wobei das für die Genehmigung des Voranschlages bzw. des Rechnungsabschlusses zuständige Organ zu entscheiden hat, ab welchem Ausmaß solche Abweichungen zu erläutern sind. Gemäß dieser Bestimmung hat der Gemeinderat am 22. Februar 1985, Pr.Z. 598/85, beschlossen, dass jene Abweichungen zu erläutern sind, die zehn v.H. des jeweils veranschlagten Betrages sowie den für das jeweilige Verwaltungsjahr festgestellten Wert gem. § 88 Abs. 1 lit. e Wiener Stadtverfassung (WStV) übersteigen. Diese Erläuterungen sind dem Gemeinderat in gedruckter Form anlässlich der Erledigung des Rechnungsabschlusses als gesonderte Beilage vorzulegen.

Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau fest, dass die entstandenen größeren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag in den Beilagen zu den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2003 und 2004 ordnungsgemäß erläutert wurden.

4.3 Vergleich des Voranschlages mit dem Rechnungsabschluss - Ausgaben

4.3.1 Auf dem Ansatz 2290 - Modeschule sind für die jeweiligen Jahre unten stehende Ausgaben ausgewiesen (Beträge in EUR):

Ansatz 1/2290 (Ausgaben)	Voranschlag	Rechnungsabschluss	Abweichung in %
2003	3.395.000,00	3.533.692,76	4,1
2004	3.476.000,00	3.402.825,21	-2,1
2005	3.502.000,00	3.500.508,05	-

Die Überschreitung des Voranschlags im Jahr 2003 um 138.692,76 EUR bzw. 4,1 % resultierte lt. Wirtschaftsbericht der Modeschule im Wesentlichen daraus, dass eine Reihe von Werkleistungen für die Bewältigung der im Laufe des Verwaltungsjahres angefallenen Aufgaben zugekauft werden musste, die auf Grund personeller Engpässe beim ständigen Personal - u.a. durch unbesetzte Dienstposten - anders nicht realisierbar gewesen wären.

So war auf der Post 728 - Entgelte für sonstige Leistungen eine Überschreitung in der Höhe von 145.108,40 EUR bzw. um 50,6 % zu verzeichnen. Der diesbezügliche Überschreitungsantrag wurde mit Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 14. Oktober 2003, Pr.Z. 4109/2003-GJS, in der Höhe von 120.000,-- EUR genehmigt. Das restliche Mehrerfordernis wurde durch deckungsfähige Posten innerhalb des Ansatzes ausgeglichen.

Bei der Einschau ergab sich, dass im betreffenden Jahr der für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit systemisierte Dienstposten ganzjährig und der für den Bereich der Schulkoordinatorin bzw. des Schulkoordinators rd. drei Monate unbesetzt waren. Da im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Betreuung der Schulbibliothek Leistungen zugekauft wurden, beliefen sich die diesbezüglichen Zusatzbelastungen im Jahr 2003 auf rd. 50.000,-- EUR.

Wie das Kontrollamt feststellte, waren jedoch die signifikant höheren Mehrerfordernisse zu einem beträchtlichen Teil auch auf zusätzliche Unterrichtsleistungen und höhere Ausgaben für die Modeschau zurückzuführen, auf die im Bericht noch näher eingegangen wird.

Das Kontrollamt empfahl, in den Wirtschaftsberichten die Gründe der Abweichungen präzise darzustellen. Unabhängig davon wäre in Zukunft rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen Ausgabenüberschreitungen gegenzusteuern, um diese nach Möglichkeit vermeiden zu können.

Die Abweichungen vom Voranschlag in den Wirtschaftlichkeitsbe-

richten zum Rechnungsabschluss werden seit dem Rechnungsjahr 2006 auf Postenebene mit genauen Angaben dargestellt.

4.3.2 Eine weitere Überschreitung in der Höhe von 26.789,27 EUR bzw. um 382,7 % betraf die Post 631 - Telekommunikationsdienste, welche ebenfalls mit Beschluss des zuständigen Gemeinderatsausschusses vom 18. Februar 2004, Pr.Z. 485/2004-GJS, genehmigt wurde. Der Grund der Überschreitung war ein Fehler bei der Abrechnung der Telefongebühren durch die ehemalige Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik, welche der Modeschule irrtümlich die Telefongebühren der Büchereien Wien in Rechnung stellte.

4.3.3 Im Jahr 2003 wurde der auf der Post 614 - Instandhaltung von Gebäuden präliminierte Betrag um 62.757,12 EUR bzw. 69,7 % überschritten. Diese Mehrausgaben waren insbesondere auf die Erneuerung des Turnsaaldaches und auf die Installation einer Wegbeleuchtung sowie zusätzlicher Entnahmestellen für Nutzwasser zur Bewässerung des Parks zurückzuführen, die durch Minderausgaben auf einer deckungsfähigen Post ausgeglichen wurden. In den Jahren 2004 und 2005 wurden die auf der Post 614 budgetierten Beträge um jeweils rd. 30.000,-- EUR bzw. rd. 25 % überschritten.

Auf dieser Post wurde der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement ein Referatskredit eingeräumt, die dafür auch zeichnungsberechtigt ist. Nach Auskunft der Modeschule werden bauliche Arbeiten entweder mittels Auftrag der Direktorin an die Magistratsabteilung 34 - oder insbesondere bei notwendigen Sanierungsarbeiten - auf Vorschlag der Magistratsabteilung 34 immer im beiderseitigen Einvernehmen durchgeführt.

Das Kontrollamt empfahl der Modeschule, auch weiterhin die dem diesbezüglichen Voranschlag zu Grunde gelegten und zur Erhaltung des Gebäudes und des Parks erforderlichen Instandhaltungsarbeiten durchführen zu lassen und dabei durchgängig auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Was die im Jahr 2003 installierte Wegbeleuchtung betraf, wären solche Projekte künftig nur durchzuführen, wenn im Voranschlag eine entsprechende Position aufgenommen wurde.

Die Zentrale trifft seit dem Aufbau des dienststelleneigenen Controllings im Jahr 2006 genaue Vereinbarungen mit den Teildienststellen über die genehmigte Ausgabenhöhe für geplante Vorhaben. Eine Einhaltung dieser Vereinbarungen wird durch die Zentrale laufend kontrolliert.

4.3.4 Die Post 760 - Pensionen und sonstige Ruhebezüge war in allen betrachteten Jahren um rd. 10 % niedriger präliminiert als im jeweiligen Rechnungsjahr an Ausgaben zur Gebühr gestellt wurden.

Die Budgetierung dieser Post fällt in die Kompetenz der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt. Die dafür zuständige Referentin erklärte die Abweichung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss damit, dass in den Jahren 2003 bis 2005 die präliminierten Beträge des Vorjahres um rd. 2 % erhöht fortgeschrieben wurden. Auf Grund der jährlichen Abweichungen der Beträge der Voranschläge mit den Rechnungsabschlüssen wurden schließlich für den Voranschlag 2007 die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge mit einem Zuschlagsatz von 18 % des gesamten Personalaufwandes der Postenklasse 5 neu kalkuliert. Damit erübrigte sich eine diesbezügliche Empfehlung des Kontrollamtes.

5. Einnahmen der Modeschule

In nachstehender Tabelle werden für die jeweiligen Jahre ausgewählte Einnahmeposten der Rechnungsabschlüsse des Ansatzes 2290 - Modeschule dargestellt (Beträge in EUR):

Post	2003	2004	2005
810 - Leistungserlöse	67.058,72	51.078,32	41.153,08
817 - Kostenbeiträge (Kostensätze) für sonstige Leistungen	44.912,67	14.874,42	23.771,57
824 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	11.868,25	10.944,41	21.694,17
860 - Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds	525.564,48	500.000,00	504.398,00

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sanken im Jahr 2004 die zur Gebühr gestellten Einnahmen aus den Leistungserlösen um 15.980,40 EUR bzw. 23,8 % gegenüber dem

Jahr 2003 und im Jahr 2005 um 9.925,24 EUR bzw. 19,4 % gegenüber dem Jahr 2004. Dieser Rückgang ist vor allem auf geringere Einnahmen bei den Schulgeldern, insbesondere bei den Beiträgen der SchülerInnen des Speziallehrganges zurückzuführen. Das Kontrollamt stellte fest, dass die Anzahl der SchülerInnen mit den rückläufigen Einnahmen korrelierte. Weiters reduzierten sich auch die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der jährlich stattfindenden Modeschauen.

Im Folgenden wurden bestimmte Einnahmenposten einer näheren Einschau unterzogen.

6. Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen

Die Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze für sonstige Leistungen umfassen Einnahmen aus diversen Materialverkäufen wie z.B. Kopierkarten, Wolle, Einnahmen aus den Reinigungs- und Aufsichtsdiensten bei Veranstaltungen und Einnahmen aus der Verrechnung anteiliger Betriebskosten im Rahmen der Vermietung von Räumlichkeiten an die Museen der Stadt Wien sowie der Verpachtung der Mensa.

Wie obiger Tabelle zu entnehmen ist, sanken im Jahr 2004 die zur Gebühr gestellten Einnahmen aus diesem Titel um 30.038,25 EUR bzw. 66,9 % gegenüber dem Jahr 2003, während sie im Jahr 2005 wieder um 8.897,15 EUR bzw. 59,8 % gegenüber dem Jahr 2004 anstiegen. Die Schwankungen in den betrachteten Jahren sind u.a auf unregelmäßige Einnahmen aus der Verrechnung anteiliger Betriebskosten an die Museen der Stadt Wien zurückzuführen. Weiters gab es im Jahr 2003 höhere Einnahmen aus der Veranstaltungsaufsicht und Reinigung sowie aus dem Verkauf von Kopierkarten und Wolle. Ebenso wurden aus der Verpachtung der Mensa alle anteiligen Betriebskosten zur Gebühr gestellt. Im Gegensatz dazu konnten im Jahr 2004 wegen Rückgangs der Vermietungen der Festsäle aus der Veranstaltungsaufsicht und Reinigung sowie der Vorschreibung von Betriebskosten der Mensa nur geringe Einnahmen lukriert werden.

6.1 Mietverhältnis mit den Museen der Stadt Wien

Das Kontrollamt nahm in weiterer Folge in das zwischen der Magistratsabteilung 13 und der damaligen Magistratsabteilung 10 - Museen der Stadt Wien begründete Mietver-

hältnis Einschau. Grundlage dieses Mietverhältnisses ist ein zwischen beiden Abteilungen schriftlich abgeschlossenes Benützungsbereinkommen, in dem der damaligen Magistratsabteilung 10 seit 1. Februar 1990 Räume zum Betrieb der Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien auf unbestimmte Zeit überlassen werden. Als Benützungsentgelt wurden lediglich anteilige Betriebskosten für Brennstoffe, Strom, Wasser-, Abwasser- und Müllabfuhrgebühren, jedoch kein Pachtzins vereinbart. Dafür können die SchülerInnen und Studentinnen und Studenten der Modeschule die Modesammlung, die hauptsächlich aus historischen Druckwerken besteht, als Bibliothek nutzen.

Bei der Einschau in die Abrechnungen stellte das Kontrollamt fest, dass in den Jahren 2003 und 2005 die Einnahmen aus dem Betriebskostenanteil in der Höhe von rd. 5.000,-- EUR jährlich auf der Post 817 und im Jahr 2004 auf der Post 824 verrechnet wurden.

Um auf Postenebene eine Vergleichbarkeit zwischen den Ansätzen, Geschäftsgruppen und Gebietskörperschaften zu gewährleisten, empfahl das Kontrollamt, nach den Vorgaben des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände die Bedeckungen und Verrechnungen in Hinkunft auf der Post 824 vorzunehmen.

Künftig werden die Vorgaben des Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände eingehalten werden.

6.2 Mensa

Die Mensa der Modeschule wurde im Zeitraum von September 2002 bis Dezember 2005 an vier verschiedene PächterInnen zur Betriebsführung eines Gastgewerbes vergeben. Dabei wurde den Pächterinnen und Pächtern die komplette Infrastruktur (Räumlichkeiten und Kücheneinrichtung) zur Verfügung gestellt. Die Instandhaltung der Pachtobjekte war von den Pächterinnen und Pächtern auf eigene Kosten vorzunehmen.

6.2.1 Das erste Pachtverhältnis begann am 2. September 2002 und endete am 30. Juni 2003, das zweite Pachtverhältnis wurde lt. Vertragsentwurf, der jedoch seitens der Zen-

trale nicht unterzeichnet wurde, für die Zeit vom 1. September 2003 bis 30. Juli 2004 abgeschlossen. Da die Pächterin das Pachtverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig auflöste, wurde die Mensa tatsächlich nur drei Monate betrieben.

In beiden Fällen wurde ein symbolischer Pachtzins in der Höhe von 75,-- EUR zuzüglich USt für die Dauer des Vertrages vereinbart. Tatsächlich wurden die vereinbarten 75,-- EUR nur in einem Fall bezahlt.

Obwohl eine umsatzabhängige Pacht vertraglich nicht vorgesehen war, waren in den Verträgen "Umsatzkontrollen" festgelegt. Diese "Umsatzkontrollen" wurden jedoch von der Modeschule nicht im vereinbarten Umfang durchgeführt. Auch von PächterInnen-seite unterblieben monatliche Mitteilungen über die Umsätze.

Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft standardisierte Vertragsmuster den individuellen Vereinbarungen anzupassen.

Der Modeschule wurde neuerlich in Erinnerung gerufen, dass Vertragsunterzeichnungen ausdrücklich der Zustimmung der Zentrale bedürfen, die selbstverständlich darauf achtet, dass die abzuschließenden Verträge auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Laut Vertrag verpflichteten sich die PächterInnen zum Ersatz der anteiligen Betriebskosten wie Müllabfuhr, Wasser und Strom. Von der Modeschule wurden aber nur die Betriebskosten für Wasser und Strom vorgeschrieben. Der Restmüll wurde von der Modeschule entsorgt, während den betriebsspezifischen Abfall (z.B. Speiseöl oder Bioabfall) die PächterInnen selbst beseitigten.

Wie die Einschau zeigte, mussten aus einem Pachtverhältnis die Betriebskosten in der Höhe von 3.366,98 EUR wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden. Da die Modeschule die Betriebskosten erst nach Ablauf des Vertrages vorschrieb, konnte das im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Recht der Modeschule, bei Nichteinhaltung der

Zahlungsfristen das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, nicht ausgeübt werden.

6.2.2 Das dritte Pachtverhältnis begann lt. Betriebskostenabrechnung im April 2004 und endete am 23. März 2005. Das vierte Pachtverhältnis dauerte vom 1. April 2005 bis 31. Dezember 2005. Bei diesen Pachtverhältnissen wurden keine Pachtverträge abgeschlossen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass dem vierten Pächter Betriebskosten in einer Höhe von rd. 1.000,- EUR nicht in Rechnung gestellt wurden. Laut Auskunft der Modeschule sei der Pächter aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, seine Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Da er jedoch in die Instandhaltung der KÜcheneinrichtung investierte (Reparatur und Wartung von Kühlschrank und Geschirrspüler) hat ihm die Modeschule seine Verbindlichkeit erlassen.

Das Kontrollamt bemängelte diese Vorgangsweise und verwies auf das Bruttoprinzip gem. § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 HO 2001, wonach u.a. alle Einnahmen in voller Höhe zu verrechnen sind. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung wäre diese abzuschreiben gewesen. Weiters wird beanstandet, dass lediglich in einem Fall eine Kautions hinterlegt wurde.

6.2.3 Seit Februar 2006 wird die Mensa auf Veranlassung der Direktorin und ohne vorheriger Absprache mit der Zentrale von einer gemeinnützigen Einrichtung betrieben. Bis zur Einschau des Kontrollamtes gab es weder einen unterzeichneten Vertrag, noch wurde die Einrichtung verpflichtet, die anteiligen Betriebskosten zu ersetzen. Eine Vereinbarung über den Pachtzins fehlte ebenso wie die Hinterlegung der Kautions.

In einer schriftlichen Dienstanweisung der Zentrale vom 10. März 2004 wurde die Direktorin der Modeschule angewiesen, Vereinbarungen über den Betrieb der Mensa zur Unterzeichnung dem Abteilungsleiter der Magistratsabteilung 13 vorzulegen. Darin wurde ferner festgelegt, dass keinesfalls Personen ohne Vorliegen einer gültigen Vereinbarung mit dem Betrieb der Mensa betraut werden dürfen. Auf die Frage des Kon-

trollamtes, warum die Mensa trotz dieser Anweisung ohne Vertrag verpachtet wurde, erklärte die Direktorin, dass die Zentrale grundsätzlich über alle Absichten, welche die Mensa betrafen, informiert wurde und für den Probetrieb mit den jeweiligen Pächterinnen und Pächtern eine mündliche Zusage erteilte. Da alle Pachtverhältnisse aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt bzw. aufgegeben wurden, sei es - außer im ersten Fall - nie zu einem Vertrag gekommen.

Die Zentrale entgegnete, dass sie über die Verpachtungen der Mensa nicht im Vorhinein informiert wurde. Von dem derzeitigen Pachtverhältnis erfuhr die Zentrale erstmals am 26. Juni 2006, also vier Monate nach der Betriebsaufnahme.

Das Kontrollamt wies die Direktorin der Modeschule darauf hin, dass Dienstanweisungen einzuhalten sind. Der Zentrale wurde empfohlen, die Einhaltung von Dienstanweisungen zu überprüfen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Die Zentrale wird die Einhaltung von Dienstanweisungen künftig genauer überprüfen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen setzen.

7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

7.1 Vermietung der Festräumlichkeiten

7.1.1 Die historischen Räume der Modeschule werden für Film- und Fernsehaufnahmen, kulturelle, gewerbliche oder private Veranstaltungen an Dritte vermietet. Für die Jahre 2003 bis Jänner 2005 waren für die Benützung die mit Beschluss des Gemeinderats vom 28. April 1995, Pr.Z. 1242/95, festgelegten Entgelte vorzuschreiben.

Im Zuge der von der Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt verstärkter unternommenen Anstrengungen, außergewöhnliche Orte für standesamtliche Trauungen anzubieten, besteht nun auch die Möglichkeit, in den Prunkräumen der Modeschule standesamtliche Zeremonien durchzuführen und im Anschluss daran eine Agape und/oder Hochzeitsfeier abzuhalten. Da die Nutzungsdauer der Prunkräume bei standesamtlichen Trauungen wesentlich kürzer als bei sonstigen gewerbli-

chen oder privaten Veranstaltungen Dritter ist, wurden mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Jänner 2005, Pr.Z. 5824-2004/1-GJS, die Entgelte neu festgesetzt.

Das Kontrollamt hat in die Abwicklung der Vermietungen Einschau genommen und dabei festgestellt, dass im Jahr 2003 von insgesamt 19 Anfragen sechs Vermietungen, im Jahr 2004 von insgesamt 17 Anfragen zwei Vermietungen und im Jahr 2005 von 28 Anfragen 15 Vermietungen zu Stande kamen. Stichprobenweise wurden 14 Verträge und die entsprechenden Abrechnungen überprüft. In zehn Fällen war die Berechnung der Entgelte nachvollziehbar, und die Verrechnung erfolgte ordnungsgemäß. Bei den restlichen vier Vermietungen wurden folgende Mängel festgestellt:

7.1.2 In einem Fall musste ein Betrag in der Höhe von 1.512,59 EUR wegen Uneinbringlichkeit zur Abschreibung gebracht werden. Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft entsprechende Anzahlungen einzuheben.

Sollte nicht ohnehin die gesamte Miete (bei standesamtlichen Trauungen) bereits vorab entrichtet werden, wird künftig jedenfalls eine Anzahlung eingehoben werden.

7.1.3 In einem weiteren Fall wurde für die Reparatur eines beschädigten Sessels dem Mieter ein Kostenersatz in der Höhe von 96,-- EUR vorgeschrieben, der allerdings nicht bezahlt wurde. Da der Betrag nicht im Saldo der an den Mieter ausgestellten Rechnung enthalten war, sondern lediglich in einem Textanhang auf diesen Ersatz hingewiesen wurde, war für die Magistratsabteilung 6 der zusätzliche Kostenersatz nicht eindeutig erkennbar. Aus diesem Grund unterblieben auch weitere Zahlungsaufforderungen durch die Magistratsabteilung 6.

Das Kontrollamt empfahl der Modeschule, in Hinkunft alle offenen Beträge und Kostenersätze auf der Rechnung auszuweisen und in den Saldo einzurechnen.

Künftig wird das Bruttoprinzip der HO 2001 jedenfalls eingehalten werden.

7.1.4 In einem anderen Fall wurden die Räumlichkeiten für ein privates Hochzeitsfest um 4.320,-- EUR brutto angemietet. Dieser Betrag wurde dem Mieter nicht in Rechnung gestellt, da lt. Modeschule eine Gegenverrechnung mit Coachingleistungen des Mieters für Maturantinnen und Maturanten erfolgte.

Im vierten der bemängelten Fälle wurden einem Unternehmen für eine "Supermodel Gala" der Schlosspark und diverse Räumlichkeiten der Modeschule zur Verfügung gestellt, und darüber wurde ebenfalls keine Rechnung gelegt. Auch hier wären lt. Modeschule die Leistungen der Modeschule mit den Leistungen des Unternehmens, die in der Zurverfügungstellung von Models für die Modeschau der Modeschule in einer Höhe von rd. 20.000,-- EUR bestand, aufgerechnet worden.

Das Kontrollamt kritisierte in beiden Fällen diese Vorgangsweise und verwies auf das bereits oben erwähnte Bruttoprinzip der HO 2001, wonach eine Saldierung von Einnahmen und Ausgaben unzulässig ist und daher Tauschgeschäfte jeweils in voller Höhe als Einnahme und als Ausgabe zu verrechnen sind.

Künftig wird das Bruttoprinzip der HO 2001 jedenfalls eingehalten werden.

8. Laufende Transferzahlungen vom Bund

Wie bereits erwähnt, gewährt der Bund gem. § 21 Privatschulgesetz der Modeschule jährlich Subventionen zum Personalaufwand. Die Art der Subventionierung kann entweder in der Zuweisung von finanziellen Mitteln (Beitragsleistung) und/oder von Lehrpersonal als so genannte "lebende Subvention" bestehen. Der Modeschule werden beide Arten der Subventionierung gewährt, wobei seit dem Schuljahr 2005/06 insgesamt drei LehrerInnen vom Bund bezahlt werden.

Für das Schuljahr 2003/04 betrug die Beitragsleistung 526.398,06 EUR, für das Schuljahr 2004/05 699.214,24 EUR und für das Schuljahr 2005/06 624.139,20 EUR. Die in der Tabelle unter Pkt. 5 ausgewiesenen, allerdings zu den oben genannten Beträgen abweichenden Einnahmen waren dadurch bedingt, dass Leistungen des Schuljahres

2003/04 erst im Budgetjahr 2005 und Leistungen aus dem Schuljahr 2004/05 erst im Budgetjahr 2006 zur Gebühr gestellt und beglichen wurden.

Die Rechtsgrundlage für die finanziellen Beitragsleistungen des Bundes liegt in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Stadt Wien vom 30. August 1984 begründet, in welcher die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlage des Beitrages zum Personalaufwand festgelegt werden. Nach dieser Vereinbarung müssen dem Stadtschulrat für Wien als dem Vertreter des Bundes jeweils zeitgerecht die Lehrfächerverteilung sowie deren Abänderungen im Laufe des Schuljahres vorgelegt werden. Sämtliche in dieser Lehrfächerverteilung vorkommenden LehrerInnen, ausgenommen jene LehrerInnen, die vom Bund bereits als "lebende Subvention" zugewiesen wurden, werden vom Bund besoldungsmäßig eingestuft und deren entsprechende Entlohnung berechnet. Der Beitrag des Bundes beträgt schließlich 80 % dieser errechneten Summe.

Da sich der Bund bei der Berechnung der Beitragsleistungen nicht mehr an der Lehrfächerverteilung, sondern an der SchülerInnenzahl orientiert, wäre diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Die Zentrale wird mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Bundes in Verhandlungen treten.

9. Ausgewählte Ausgaben der Modeschule

In nachstehender Tabelle ist für die jeweiligen Jahre die Entwicklung der in den Rechnungsabschlüssen des Ansatzes 2290 - Modeschule ausgewiesenen Leistungen für Personal und der Entgelte für sonstige Leistungen dargestellt (Beträge in EUR):

Post	2003	2004	2005
5 - Leistungen für Personal	2.110.812,23	2.122.895,02	2.236.868,23
728 - Entgelte für sonstige Leistungen	432.108,40	273.437,87	264.612,23

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stiegen die Personalkosten im Jahr 2004 um 12.082,79 EUR bzw. 0,6 % gegenüber dem Jahr 2003 und im Jahr 2005 um 113.973,21 EUR bzw. 5,4 % gegenüber dem Jahr 2004. Die Steigerung vom Jahr 2004 auf das

Jahr 2005 war durch Gehalts- und Stundenerhöhungen vor allem bei dem als Vertragsbedienstete und Sondervertragsbedienstete angestellten Lehrpersonal bedingt.

Die Entgelte für sonstige Leistungen sanken vom Jahr 2003 auf das Jahr 2004 um 158.670,53 EUR bzw. 36,7 % und vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 um 8.825,64 EUR bzw. 3,2 %. Im Wesentlichen betrafen diese Entgelte Ausgaben für Werkleistungen für den Unterricht und für Veranstaltungen, insbesondere für die alljährlich stattfindende Modeschau sowie diverse unterrichtsbegleitende Zusatzangebote.

10. Leistungen für das Personal

10.1 Personalstruktur

10.1.1 Das Personal der Modeschule gliedert sich in das ständige Verwaltungspersonal und das Lehrpersonal. Die Aufbauorganisation der Modeschule ist in einem Organigramm dargestellt. Die Aufgabenverteilung wird durch eine Referatseinteilung geregelt.

Das Kontrollamt regte an, die Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals zu vervollständigen.

Die Anregung des Kontrollamtes, die Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals zu vervollständigen, wird umgesetzt werden.

10.1.2 Gemäß dem Systemisierungsplan waren der Modeschule für die Jahre 2003 bis 2005 insgesamt 15 Dienstposten für Verwaltungspersonal zugeordnet. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Verwaltungspersonals umgerechnet auf Vollzeitäquivalente:

Jahr	2003	2004	2005
MitarbeiterInnen	13,8	14,3	13,9

Die aus der Tabelle ersichtlichen Schwankungen ergaben sich durch Zu- und Abgänge der MitarbeiterInnen bzw. durch unterschiedliche Beschäftigungsausmaße. Ab dem Jahr 2004 waren der Modeschule zusätzlich insgesamt drei MitarbeiterInnen der von

der Magistratsdirektion geführten Personalausgleichsstelle zugeteilt, wovon zwei MitarbeiterInnen von der Magistratsdirektion und eine Bedienstete von der Modeschule bezahlt werden.

10.2 Lehrverpflichtung des Lehrpersonals

10.2.1 Die LehrerInnen an der Modeschule sind - mit Ausnahme der drei vom Bund zugeteilten Personen - Landesangestellte. Rechtsgrundlage für das Dienstverhältnis der LandeslehrerInnen sind die Bestimmungen der DO 1994 und der VBO 1995, die in § 51 leg. cit. auf § 30 DO 1994 verweist, welche sinngemäß auch für die vertragsmäßigen LehrerInnen anzuwenden ist.

Gemäß § 30 Abs. 1 Z. 2 DO 1994 sind auf Beamte des Schemas II L, die hauptamtlich als Leiterin bzw. Leiter oder als Lehrerin bzw. Lehrer an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes (BLVG), BGBl. Nr. 244/1965, in der am 1. August 2001 geltenden Fassung (§ 110 Abs. 2 DO 1994), sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterrichtsstunden der LehrerInnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 BLVG beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung der LehrerInnen 20 Wochenstunden. Laut Dienstpostenplan dürfen maximal 33 LehrerInnen an der Modeschule unterrichten. Eine Differenzierung, wie viel Stunden der Höheren Lehranstalt und dem Speziallehrgang - jetzt Bachelorstudium - zugerechnet werden dürfen, gibt es nicht.

In folgender Tabelle wird die Entwicklung des Lehrpersonals - exkl. der drei vom Bund zugeteilten LehrerInnen - umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (20 Wochenstunden) dargestellt:

Schuljahr	2003/04	2004/05	2005/06
LehrerInnen	33,3	32,8	32,5

Die Tabelle zeigt im Schuljahr 2003/04 einen geringen Überstand.

10.2.2 In weiterer Folge hat das Kontrollamt die Zusammensetzung sämtlicher Stunden, welche auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, einer näheren Einschau unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass lt. Dienstpostenplan 33 Dienstposten für LehrerInnen genehmigt sind. Das entspricht 660 Stunden.

In folgender Tabelle werden sämtliche kostenrelevanten Stunden des Lehrpersonals - exkl. der vom Bund zugeteilten Personen - getrennt in Höhere Lehranstalt und Speziallehrgang dargestellt:

Schuljahr	2003/04	2004/05	2005/06
Höhere Lehranstalt	504	493	557
Speziallehrgang	226	227	164
Summe	730	720	721

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden die dem Dienstpostenplan entsprechenden Stunden im Schuljahr 2003/04 um insgesamt 70 Stunden bzw. 10,6 %, im Schuljahr 2004/05 um 60 Stunden bzw. 9,1 % und im Schuljahr 2005/06 um 61 Stunden bzw. 9,2 % überschritten.

10.2.3 In Anlehnung an das Schulorganisationsgesetz und die vom zuständigen Bundesministerium erlassene Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung werden in der Modeschule verschiedene Unterrichtsgegenstände in SchülerInnengruppen geteilt und unterrichtet. Die Gruppengrößen liegen zwischen fünf und 21 SchülerInnen. Dies hat zur Folge, dass sich in manchen Gegenständen die Unterrichtsstunden der LehrerInnen vervielfachen.

Für das Kontrollamt war nicht nachvollziehbar, warum ein und derselbe Gegenstand in einem Schuljahr in zwei Gruppen zu je elf SchülerInnen und in einem anderen Schuljahr in einer 24 SchülerInnen umfassenden Gruppe unterrichtet wurde, oder ein und derselbe Gegenstand in einem Schuljahr in einer Gruppe mit 26 SchülerInnen und im nächsten Schuljahr in zwei Gruppen mit je zwölf SchülerInnen unterrichtet wurde. Ebenso wurde z.B. der Unterrichtsgegenstand Leibesübungen in einem Schuljahr in einer 26 SchülerInnen umfassenden Gruppe und im nächsten Schuljahr in zwei Gruppen zu je zwölf SchülerInnen unterrichtet.

Das Kontrollamt bemängelte diese nicht nachvollziehbaren Klassenteilungen. Unabhängig davon weist das Kontrollamt darauf hin, dass nach § 8a Abs. 4 Schulorganisationsgesetz für Privatschulen die Festlegung, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in SchülerInnengruppen zu teilen sind, der Schulerhalterin zusteht.

Es wurde der Modeschule empfohlen, in Absprache mit der Zentrale die Klassenteilungen nach pädagogischen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu evaluieren. Die Kriterien der Klassenteilungen wären in entsprechenden Richtlinien festzulegen.

Zu den Klassenteilungen werden von einer Projektgruppe, bestehend aus MitarbeiterInnen der Zentrale und der Modeschule, unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien Richtlinien ausgearbeitet und festgelegt werden.

10.2.4 Neben den Klassenteilungsstunden gibt es noch weitere Stunden, welche lt. Modeschule in Anlehnung an das BLVG gewährt werden.

So werden jenen Lehrerinnen und Lehrern, welche Schularbeitsgegenstände unterrichten, für die Korrektur dieser Arbeiten so genannte "Korrekturstunden" angerechnet. Insgesamt gibt es sechs Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass für vier ganze Unterrichtsstunden je Woche eine Stunde zusätzlich verrechnet werden darf. In einem Fall wurden einer Lehrerin im Schuljahr 2003/04 bei sechs Unterrichtsstunden je Woche zwei zusätzliche Stunden gewährt. Die Modeschule begründete diese Abweichung mit einem Irrtum.

In nachstehender Tabelle werden die zusätzlichen "Korrekturstunden" und die damit verbundenen Kosten in geschätzter Höhe dargestellt:

Schuljahr	2003/04	2004/05	2005/06
Korrekturstunden pro Woche	23,0	21,0	17,0
Korrekturstunden pro Jahr	1.195,1	1.091,2	883,3
Summe geschätzte Kosten pro Jahr in EUR	35.063,65	32.603,86	26.976,59

(Anmerkung: die Jahresstunden wurden mit dem jeweiligen Normalstundensatz der LehrerInnen der Verwendungsgruppe L1 multipliziert.)

Das Kontrollamt bemängelte diese "Korrekturstunden" wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage. Wie bereits oben ausgeführt, sind die Unterrichtsstunden der LehrerInnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen. Aus dieser Bestimmung folgt, dass an der Modeschule alle Unterrichtsgegenstände hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit auf die Lehrverpflichtung gleich zu bewerten sind. Eine Unterscheidung in Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten und solche ohne Schularbeiten ist nach dieser Gesetzesstelle nicht vorgesehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 DO 1994 kann jedoch der Stadtsenat das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung unter Beachtung der Belastung der LehrerInnen im Vergleich zu der in Abs. 1 bestimmten Bewertung der Unterrichtsleistungen festsetzen, soweit

1. Unterrichtsgegenstände durch Abs. 1 nicht erfasst sind oder neu eingeführt werden,
2. vom Lehrpersonal Dienstleistungen außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden.

Da ein diesbezüglicher Stadtsenatsbeschluss zur Anrechnung der Korrektur von Schularbeiten für die Modeschule nicht vorliegt, empfahl das Kontrollamt, entweder einen diesbezüglichen Beschluss zu erwirken oder die Anrechnung von "Korrekturstunden" einzustellen.

Die Anrechnung von "Korrekturstunden" wurde mit Beginn des Schuljahres 2007/08 eingestellt. Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Magistratsabteilung 1 - Allgemeine Personalangelegenheiten, Magistratsabteilung 13 und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Möglichkeit geprüft, ob die DO 1994 entsprechend abgeändert werden kann.

10.2.5 Gemäß der oben zitierten Bestimmung wurde vom Stadtsenat jedoch mit Beschluss vom 5. März 1985, Pr.Z. 822, die Lehrverpflichtungsordnung für städtische Privatschulen erlassen, in welcher das Ausmaß der Anrechnung von Dienstleistungen

städtischer LehrerInnen auf die Lehrverpflichtung gem. § 30 Abs. 2 DO 1994 insoweit festgesetzt wird, als es nicht durch § 30 Abs. 1 leg. cit. unmittelbar bestimmt ist. Diese Lehrverpflichtungsordnung ist gem. § 51 VBO 1995 auch auf städtische VertragslehrerInnen anzuwenden.

In dieser Lehrverpflichtungsordnung wurde festgelegt, dass die Dienstleistung als Bildungsberaterin oder Bildungsberater an der Modeschule sowie weitere sechs taxativ aufgezählte Nebenleistungen an der Modeschule (so genannte Kustodiate) jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Bei einem Vergleich der durch den Stadtsenat anerkannten Leistungen mit den von der Modeschule gewährten Anrechnungen von zusätzlichen Wochenstunden stellte das Kontrollamt Abweichungen fest. Diese bestanden einerseits darin, dass in den Schuljahren 2003/04 bis 2005/06 statt sechs Kustodiate acht Nebenleistungen und im Schuljahr 2006/07 sogar elf Kustodiate von der Modeschule festgelegt wurden. Somit erhöhten sich die Anrechnungen auf die Lehrverpflichtungen in Summe pro Woche um insgesamt zwei bzw. fünf Stunden. In den Schuljahren 2003/04 bis 2006/07 ergaben sich durch diese zusätzlichen Kustodiate Mehraufwendungen in einer geschätzten Höhe von insgesamt rd. 17.000,-- EUR.

Andererseits wurden von der Modeschule "neue" Nebenleistungen angerechnet, welche durch den Beschluss des Stadtsenates ebenfalls nicht gedeckt sind. Die Modeschule begründete diese Abweichung damit, dass bestimmte in der Lehrverpflichtungsordnung genannte Leistungen nicht mehr zeitgemäß waren. Diese wurden intern durch zeitgemäße ersetzt.

Das Kontrollamt empfahl der Modeschule, die Anzahl der durch den Stadtsenat genehmigten Kustodiate nicht zu überschreiten und für nicht mehr zeitgemäße Nebenleistungen eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen anzuregen.

Eine Anpassung der vom Stadtsenat genehmigten Kustodiate ist in Bearbeitung. Die Zentrale wird die Modeschule neuerlich anwei-

sen, bis zur endgültigen Neufestsetzung die genehmigten Kustodiate keinesfalls zu überschreiten.

10.3 Mehrdienstleistungen

Wie bereits erwähnt, wird eine volle Lehrverpflichtung mit 20 Wochenstunden erreicht. Bei der Einschau wurde festgestellt, dass darüber hinausgehende Stunden als Mehrdienstleistungen monatlich pauschal vergütet wurden. Unter diese pauschalisierten Mehrdienstleistungen waren insbesondere Stunden zu subsumieren, die auf Grund von Klassenteilungen, "Korrekturstunden" anfielen, und solche, die für Jahrgangsvorstände, Bildungsberatung sowie Kustodiate gewährt wurden.

Zusätzlich zu diesen pauschalisierten Mehrdienstleistungen gibt es auch einzeln verrechnete Stunden für Mehrdienstleistungen, die von der Direktorin genehmigt werden. Insbesondere werden Supplierungen aber auch diverse andere Nebenleistungen wie z.B. Beratungsgespräche, Vorbereitungen für die Modeschau, Seminare, Arbeiten für Projekte oder Tätigkeiten anlässlich des Tages der offenen Tür einzeln vergütet. Auch LehrerInnen, die keine volle Lehrverpflichtung hatten, verrechneten regelmäßig Mehrdienstleistungen. Bis zur vollen Lehrverpflichtung wurden die Mehrdienstleistungen im Verhältnis 1 : 1, darüber hinaus im Verhältnis 1 : 1,5 abgegolten.

In nachfolgender Tabelle werden die Ausgaben für Mehrdienstleistungen - pauschalierte und einzelverrechnete - für die Jahre 2003 bis 2005 dargestellt (Beträge in EUR):

Jahr	2003	2004	2005
Pauschalierte Mehrdienstleistungen	105.620,82	103.086,08	108.269,08
Einzelverrechnete Mehrdienstleistungen	79.013,29	82.632,32	77.415,48
Summe	184.634,11	185.718,40	185.684,56

Die Ausgaben für pauschalierte Mehrdienstleistungen betreffen ausschließlich das Lehrpersonal, während in den Beträgen der einzelverrechneten Mehrdienstleistungen zu einem geringen Anteil auch diesbezügliche Ausgaben für das Verwaltungspersonal enthalten sind.

Die Aufzeichnungen der Mehrdienstleistungen, insbesondere für die Abgeltung der

pauschalierten Mehrdienstleistungen konnten dem Kontrollamt nicht vorgelegt werden, da keine schriftlichen Aufzeichnungen geführt wurden.

Der Modeschule wurde empfohlen, die Mehrdienstleistungsvergütungen im Einvernehmen mit der Zentrale zu evaluieren. Weiters wären Regelungen für eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation von Mehrdienstleistungen festzulegen, sodass auch eine Kontrolle der erfolgten Verrechnungen möglich wird.

Erste Schritte wurden bereits gesetzt, die Mehrdienstleistungsvergütungen werden in Zusammenarbeit mit der Modeschule evaluiert, und eine nachvollziehbare Dokumentation wird festgelegt werden.

10.4 Absenzen und Supplierungen

Abwesenheiten des Lehrpersonals werden in einem vom Schulkoordinator verwalteten händisch geführten Absenzenbuch erfasst. In diesem werden Abwesenheiten auf Grund von Lehrausgängen, Fortbildungen oder behördlichen Terminen dokumentiert. Ganztägige Abwesenheiten werden auch im magistratsweiten System zur Verwaltung integrierter Personaldaten (VIPer) verzeichnet. Die Absenzen sind im Vorhinein zu beantragen und von der Direktorin zu genehmigen.

Stundenverschiebungen, die sich auf Grund von Absenzen ergeben, werden vom Schulkoordinator administriert. Er sorgt für Supplierungen bzw. für die Verständigung der betroffenen Klasse. Für das Kontrollamt war nicht nachvollziehbar, wie viel Stundenverschiebungen es pro Schuljahr gab, aus welchem Grund es zu Verschiebungen kam, ob die ausgefallenen Stunden nachgeholt wurden oder ob es bei einzelnen Lehrerinnen bzw. Lehrern zu einem auffällig hohen Anteil an Stundenverschiebungen kam.

Das Kontrollamt bemängelte die Aufzeichnungen hinsichtlich der Stundenplanänderungen und empfahl, eine transparente Dokumentation der Stundenverschiebungen sowie eine EDV-mäßige Erfassung dieser Daten in Angriff zu nehmen. Weiters sollten klare Regelungen über die Voraussetzungen für die Genehmigung von Stundenverschiebun-

gen geschaffen sowie Nachweise über Dienstverhinderungen konsequent eingefordert werden.

Eine transparente Dokumentation sowie eine EDV-mäßige Erfassung der Stundenverschiebungen wird ausgearbeitet und künftig eingesetzt werden. Klare Regelungen über die Voraussetzungen für die Genehmigung von Stundenverschiebungen werden geschaffen sowie Nachweise über die Dienstverhinderung künftig konsequent eingefordert werden.

11. Entgelte für sonstige Leistungen

11.1 Modeschau

Das Kontrollamt nahm in die Abrechnungen der Modeschau Einsicht und stellte fest, dass im Jahr 2003 die Durchführung der Modeschau mit besonders hohen Kosten verbunden war. So betragen die Gesamtkosten rd. 127.000,-- EUR und die Einnahmen beliefen sich auf rd. 18.000,-- EUR, was einen Abgang von rd. 109.000,-- EUR bewirkte. Der Grund für diese hohen Aufwendungen bestand darin, dass die Modeschau an fünf Abenden in einem Zelt im Schlosspark stattfand.

Im Jahr 2004 fand die Modeschau im Museumsquartier statt, wobei die Anzahl der Darbietungen auf zwei Vorführungen an einem Abend reduziert wurde. Die dafür aufgewendeten Gesamtkosten betragen rd. 56.000,-- EUR, was eine Reduktion um rd. 55,9 % gegenüber dem Jahr 2003 bedeutete. Die Einnahmen beliefen sich auf rd. 6.000,-- EUR, wodurch ein Abgang von rd. 50.000,-- EUR verzeichnet wurde.

Die Modeschau des Jahres 2005 fand an einem Abend mit zwei Vorführungen im Arkadenhof des Wiener Rathauses statt. Die diesbezüglichen Gesamtkosten beliefen sich auf rd. 76.000,-- EUR, wodurch es zu einer Steigerung um rd. 35,7 % gegenüber dem Jahr 2004 kam. Diesen Kosten standen Einnahmen in der Höhe von rd. 7.000,-- EUR gegenüber, was einen Abgang von rd. 69.000,-- EUR bewirkte.

Das Kontrollamt verkannte nicht die Bedeutung der Modeschau, insbesondere auf diesem Weg Außenstehenden einen Einblick in die Qualität der Arbeiten der SchülerInnen

zu verschaffen, dennoch wurde empfohlen, bei der Durchführung auf eine wirtschaftliche Gebarung zu achten. Dabei sollte auch der erforderlichen Einholung von Vergleichsangeboten erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

Seit dem Jahr 2006 weist die Zentrale verstärkt auf die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Gebarung bei der Durchführung der Modeschau hin. Durch strikte Vorgaben konnte bereits eine Reduzierung der Kosten erreicht werden. Künftig wird darüber hinaus auch verstärkt auf die erforderliche Einholung von Vergleichsangeboten geachtet werden.

11.2 Unterrichtsbegleitende Zusatzangebote

11.2.1 Über den Lehrplan hinausgehend gibt es noch zusätzliche schulische Aktivitäten, wie z.B. die Hetzendorfer Gespräche, die in erster Linie den Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehrpersonal der Modeschule, aber auch interessierten externen Personen die Möglichkeit bieten, Vorträge von Fachleuten aus dem Mode- und Medienbereich zu hören und mit ihnen in Diskussionen einzutreten. Außerdem wird für die SchülerInnen eine Reihe von Seminaren und Workshops angeboten.

Im Jahr 2003 beliefen sich die Ausgaben für die beschriebenen Aktivitäten auf rd. 107.000,-- EUR, wovon jedoch rd. 60.000,-- EUR das Jahr 2002 betrafen. Im Jahr 2004 lagen die Ausgaben bei rd. 84.000,-- EUR, während im Jahr 2005 die diesbezüglichen Ausgaben rd. 10.000,-- EUR betragen.

Das Kontrollamt empfahl, im Sinn einer zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unterrichtsbegleitende Zusatzangebote nur nach vorheriger Absprache mit der Zentrale bzw. im Rahmen des genehmigten Voranschlages anzubieten.

Bei der Durchführung der Voranschlagserstellung für das Jahr 2007 wurde in Erinnerung gerufen, dass unterrichtsbegleitende Zusatzangebote, die kostenwirksam werden, jedenfalls einer vorherigen Genehmigung der Zentrale bedürfen.

11.2.2 Ein Lehrer wurde - beginnend mit dem Schuljahr 2002/03 - lediglich auf Grund einer mündlichen Vereinbarung beschäftigt. Obwohl er nur eine Lehrverpflichtung von acht Wochenstunden hatte, stellte er der Modeschule im Jahr 2003 rd. 36.000,-- EUR in Rechnung. Die Modeschule begründete die Vergütung damit, dass dieser Lehrer zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung laufend gestalterische Projekte der SchülerInnen computerunterstützt betreut hätte.

Im Oktober 2004 wurde dieser Lehrer über einen Sondervertrag an der Modeschule angestellt. Im Jahr 2004 betragen seine Vergütungen aus obgenannten Titel rd. 26.000,-- EUR. Ab September 2004 bis Dezember 2004 bekam er für die Aufbereitung und Betreuung des Internetauftritts der Modeschule zusätzlich 2.400,-- EUR vergütet. Zudem verrechnete er für grafische Leistungen rd. 1.900,-- EUR. Im Jahr 2005 stellte er unter dem Titel Internetbetreuung der Modeschule für das erste Halbjahr rd. 5.000,-- EUR in Rechnung.

Das Kontrollamt empfahl, im Sinn einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarung bei derartigen Leistungen abzuwägen, ob diese nicht durch magistratsinterne Ressourcen günstiger erbracht werden könnten. Weiters wurde empfohlen, im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Beschäftigungsvereinbarungen nur in schriftlicher Form abzuschließen.

Ab dem Schuljahr 2005/06 wurden diesem Lehrer neben seiner nicht vollen Lehrverpflichtung diverse administrative Tätigkeiten im EDV-Bereich als Mehrdienstleistungen einzeln vergütet. Das Kontrollamt empfahl, falls diese Leistungen weiterhin erforderlich sind, den Sondervertrag in Zusammenarbeit mit der Zentrale den Gegebenheiten anzupassen.

Seit Aufbau des dienststelleneigenen Controllings ist eine Beauftragung von Lehrkräften außerhalb des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich. Im gegenständlichen Fall wird gemeinsam mit der Modeschule eine Lösung gesucht werden.

12. Sommerakademie

In den Jahren 2003 und 2005 hat die Modeschule eine Sommerakademie durchgeführt, in deren Rahmen für SchülerInnen und teilweise auch für externe Personen Kurse angeboten wurden. Im Jahr 2003 fand diese Akademie auf Initiative der Direktorin ohne vorheriger Absprache mit der Zentrale statt. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf rd. 5.500,-- EUR. Der Gewinn in der Höhe von rd. 1.000,-- EUR kam dem Verein der FörderInnen der Modeschule der Stadt Wien zugute. Im Jahr 2005 wurde das Einvernehmen mit der Zentrale im Vorhinein hergestellt. Die Ausgaben und Einnahmen beliefen sich auf rd. 3.000,-- EUR, sodass kein Abgang zu verzeichnen war. Die Einnahmen aus den Kursen wurden direkt mit den Vortragshonoraren gegenverrechnet.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass Veranstaltungen außerhalb des normalen Lehrbetriebes nur im Einvernehmen mit der Zentrale zu planen und durchzuführen sind und wiederholt an dieser Stelle, dass die Einhaltung des Bruttoprinzips gemäß der HO 2001 Grundlage für die ordnungsmäßige Verrechnung ist. Weiters wurde bemängelt, dass der Gewinn aus der Sommerakademie des Jahres 2003 nicht an die Magistratsabteilung 6 abgeführt, sondern dem genannten Verein überwiesen wurde.

13. Verein der FörderInnen der Modeschule der Stadt Wien

13.1 Zweck des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1976 gegründet und hat seinen Sitz in Wien 12, Hetzendorfer Straße 79. Der Zweck des Vereins liegt darin, die von der Modeschule verfolgten künstlerischen und berufsbildenden Ziele zu unterstützen und in jeder Hinsicht zu fördern.

So konnten - wie das Kontrollamt feststellte - immer wieder wichtige Aktionen zur Förderung des Nachwuchses gesetzt und den Schülerinnen und Schülern Anreize zu einem verstärkten Engagement sowie Erleichterungen beim Berufseinstieg geboten werden. In den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen z.B. die direkte Vergabe von finanziellen Unterstützungen zu Schulaktionen (z.B. Schikursen, Sprachreisen oder Lehrfahrten) an SchülerInnen, aber auch die Unterstützung von Klassen bei speziellen Vorhaben. Junge Nachwuchstalente sollen ebenso gefördert werden; Zuschüsse zu Berufsstartprojekten und Prämien für besondere Leistungen sollen gewährt werden.

13.2 Statut des Vereins

Da der Verein Ende des Jahres 2006 neu strukturiert wurde, ging das Kontrollamt lediglich auf die geltenden Statuten ein.

13.2.1 Gemäß § 2 des Statuts ist der Verein nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden nach § 3 des Statuts durch Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten der Modeschule und aus Veranstaltungen, durch Subventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

Gemäß § 4 des Statuts gliedern sich die Mitglieder des Vereins in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Der Verein hatte bis zum Jahr 2006 - außer dem Vorstand - keine Mitglieder. Zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes belief sich die Mitgliederzahl auf 13.

13.2.2 Die Organe des Vereins sind gem. § 8 des Statuts die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen. Ihr obliegen u.a. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Die zwei RechnungsprüferInnen werden alle zwei Jahre bestellt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in den betrachteten Jahren die Organe ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen haben und die Statuten eingehalten wurden.

13.3 Finanzielle Mittel

13.3.1 Der Gemeinderat genehmigte dem Verein für das Schuljahr 2003/04 mit Beschluss vom 26. November 2003, Pr.Z. 4494/2003-GJS, eine Förderung in der Höhe von 11.700,-- EUR, für das Schuljahr 2004/05 mit Beschluss vom 24. November 2004, Pr.Z. 4376/2004/1-GJS, eine Förderung in der Höhe von 10.000,-- EUR und für das Schuljahr 2005/06 mit Beschluss vom 1. Dezember 2005, Pr.Z. 4457/2005/1-GJS, eine Förderung in der Höhe von 9.000,-- EUR.

Die auf die Schuljahre 2003/04 und 2004/05 entfallenden Beträge wurden auf der Haushaltsstelle 1/2720/757, Volksbildung und für das Schuljahr 2005/06 auf der Haushaltsstelle 1/3811/757, Kulturelle Jugendbetreuung, laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck bedeckt.

Eine besondere Förderungsvereinbarung zwischen dem Verein und der Magistratsabteilung 13 wurde nicht abgeschlossen, es gab lediglich ein allgemeines Schreiben über die Förderungszusage.

13.3.2 Da es sich beim Verein der FörderInnen der Modeschule der Stadt Wien gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) um einen kleinen Verein handelt, hat dieser seine Rechnungsabschlüsse in Form einfacher Einnahmen-Ausgabenrechnungen erstellt. Zum 31. Dezember 2003 wies der Verein ein Vermögen in der Höhe von 16.142,37 EUR, 2004 in der Höhe von 13.185,36 EUR, 2005 in der Höhe von 12.119,23 EUR und zum 31. Dezember 2006 in der Höhe von 6.245,22 EUR aus.

Das Kontrollamt hat in die Kassenjournale Einsicht genommen und die grundsätzlich widmungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Gelegentlich werden vom Verein - außerhalb der Schulbuchaktion - Bücher für die Bibliothek oder als Lehrmittel angekauft. Da die SchülerInnen der Modeschule immer wieder für verschiedene Unternehmen Projektarbeiten ausführen, werden die dafür notwendigen Materialkosten von den Unternehmen getragen und von diesen dem Verein überwiesen. Damit kann die Modeschule die Materialankäufe für die Arbeiten unabhängig vom laufenden Budget der Modeschule durchführen.

Das Kontrollamt empfahl der Modeschule, in Hinkunft alle Gebarungsvorgänge - auch Zuwendungen von Unternehmen - über die Magistratsabteilung 6 abzuwickeln und so durchgängig die Vorschriften der HO 2001 einzuhalten. Der Zentrale wurde empfohlen, das Ausmaß der Förderung des Vereins weiterhin im Auge zu behalten.

Künftig wird, soweit wie möglich, durch entsprechende Vorausplanung die einnahmen- und ausgabenseitige Veranschlagung von Projekten erfolgen. Auf die Angemessenheit der Förderung des Vereins wird seitens der Zentrale Bedacht genommen.

14. Zusammenfassende Empfehlung des Kontrollamtes

Zusammenfassend empfahl das Kontrollamt der Modeschule, organisatorische Veränderungen mit budgetären, personellen oder räumlichen Auswirkungen nur nach vorheriger Absprache mit der Zentrale vorzunehmen.

Der Zentrale wurde empfohlen, ihre Funktion als Schulerhalterin der Modeschule in verstärktem Ausmaß wahrzunehmen.

Die Zentrale wird die Wahrnehmung ihrer Funktion als Schulerhalterin der Modeschule durch umfangreiche Controlling- und Steuerungsmaßnahmen in Zukunft noch weiter verstärken.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Oktober 2007

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bachelorstudium.....	Bachelorstudium Mode
BJFSF	Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Familie, Soziales und Frauenfragen
BLVG	Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz
DO 1994	Dienstordnung 1994
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
GJS	Gemeinderatsausschuss für Jugend, Soziales, Information und Sport
HO 2001	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
Höhere Lehranstalt.....	Höhere Lehranstalt für Modedesign und Produktgestaltung
Modeschule	Modeschule Wien im Schloss Hetzendorf
Pr.Z.....	Präsidialzahl
Speziallehrgang.....	Speziallehrgang Modedesign und Strickmodedesign
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VerG	Vereinsgesetz 2002
VIP.....	Very Important Person